

Elternbeitragsreglement

vom 3. April 2019

Im Begriff «Eltern» sind alle Erziehungsberechtigten mitgemeint. Bei getrenntem Wohnsitz ist der Wohnsitz des Inhabers respektive der Inhaberin der Obhut massgebend.

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Stadt Brugg vom 19. Oktober 2018 erlässt der Stadtrat Brugg folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Das Elternbeitragsreglement stützt sich auf das Kinderbetreuungsreglement und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare Tagesstrukturen, gebundene Tagesstrukturen von öffentlichen Tagesschulen und Tagesfamilien), welche über eine Betriebsbewilligung verfügen.

Die Unterstützung von Spielgruppen, Kinderhütendiensten, Babysittern und weiteren nicht-institutionellen Betreuungsformen ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglementes.

Tagesstrukturen von Privatschulen werden nicht unterstützt.

2. Zielsetzung

Die Stadt Brugg stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Die Unterstützung durch die Stadt verfolgt folgende Ziele:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit beziehungsweise Ausbildung
- Wahlfreiheit der Eltern auf Betreuung in der Familie und/oder in professionellen Betreuungsinstitutionen
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Senkung der Sozialausgaben und Verminderung der Sonderschulungsmassnahmen
- Förderung der Standortattraktivität der Stadt als Wohn- und Arbeitsort

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Eltern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Brugg, deren Kinder ebenfalls in Brugg wohnen, sowie einer Erwerbstätigkeit bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten von mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/lebender Partner/in von mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) das Absolvieren einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) Eingliederungsmassnahmen und die Anforderung an die Vermittlungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung;
- c) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- d) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Stadt Brugg, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine dringend notwendige Entlastung der Familie oder der Schutz des Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung) dies erfordern;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Die vom Stadtrat bezeichneten Fachstellen überprüfen und bewilligen die besonderen Anspruchsberechtigungen und sind befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu empfehlen. Diese Empfehlung muss durch den Stadtrat bestätigt und die Ausnahmeregelung genehmigt werden.

4. Antragstellung

Es ist Aufgabe der Eltern, einen Betreuungsplatz zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Eltern reichen das vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Antragsformular bei der Stadtkanzlei, Hauptstrasse 3, 5200 Brugg, oder per Mail an stadtkanzlei@brugg.ch ein. Die notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein; bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Stadtverwaltung Brugg die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Stadt Brugg notwendigen Daten innerhalb der Stadtverwaltung und unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Die Abteilung Steuern Brugg wird dafür vom Steuergeheimnis entbunden.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt erstmals ab dem auf den Entscheid folgenden Monat oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, sofern dieser später erfolgt.

Die Eltern erhalten den Entscheid über die Beitragshöhe schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen zugestellt.

5. Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen entspricht den Berechnungsgrundlagen der individuellen Prämienvorbereitung (IPV) für die obligatorische Krankenversicherung im Aargau. Diese berechnet sich zurzeit wie folgt:

Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung

+ Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren (BGSA)

+ Pensionskassen-Einkäufe

+ Beiträge an die Säule 3a

+ Zuwendungen an politische Parteien

+ freiwillige Zuwendungen

+ Verluste aus früheren Geschäftsjahren

+ Liegenschaftsunterhalt grösser als der Pauschalabzug

+ Kleinverdienerabzug

+ 20 % des steuerbaren Vermögens

= Total massgebendes Einkommen

6. Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Eltern reichen in Ergänzung zum Antrag Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %, zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens.

7. Berechnungsgrundlage

Das massgebende Einkommen gemäss Ziffer 5 wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet. Die provisorische Berechnung erfolgt auf Basis des aktuellen Bruttolohns und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %, zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens.

Die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Brugg richtet sich nach den durch die Betreuungsinstitution effektiv in Rechnung gestellten Kosten, höchstens aber nach den unter Punkt 10 aufgeführten Maximaltarifen. Allfällige Beiträge des Arbeitgebers, von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen werden für die Berechnung des beitragsberechtigten Betrages abgezogen.

8. Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden sind verpflichtet, massgebende Änderungen der Verhältnisse innerhalb eines Monats der vom Stadtrat bezeichneten Stelle zu melden. Dazu gehören insbesondere:

- Wegzug aus der Stadt Brugg
- Änderungen des Einkommens um +/-20 %
- Zunahme des steuerbaren Vermögens um mehr als CHF 25'000

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation gemäss Ziffer 7 provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Eltern verspätet und sind die finanziellen Beiträge höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung von der Stadt Brugg zurückgefordert werden.

9. Auszahlung

Die Beiträge werden in der Regel monatlich auf Basis der Rechnung der Betreuungsinstitution sowie des Zahlungsbelegs ausbezahlt. Die Stadt Brugg kann auf Antrag mit den Eltern eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen innerhalb von 3 Monaten (ab Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution) der Stadtkanzlei Brugg zur Auszahlung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die verfügte finanzielle Unterstützung.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Stadt Brugg zurückgefordert werden.

9.1. Auszahlung bei Betreuung in der Tagesstern Brugg GmbH

Die Stadt teilt der Tagesstern Brugg GmbH die Höhe des städtischen Beitrags mit.

Die Tagesstern Brugg GmbH stellt den Eltern monatlich Rechnung für die gebuchten Betreuungsmodule. Die von der Stadt zugesprochenen Beiträge für die besuchten Module werden von den Gesamtbetreuungskosten abgezogen. Den Eltern werden nur die Restkosten in Rechnung gestellt.

9.2. Weitere Institutionen

Bei Bedarf können mit weiteren in Brugg tätigen Institutionen Auszahlungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

10. Umfang der finanziellen Unterstützung

10.1. Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen:

Massgebendes Einkommen	Beitragshöhe	Massgebendes Einkommen	Beitragshöhe
0 – 19'999	75 %	60'000 – 69'999	40 %
20'000 – 29'999	70 %	70'000 – 79'999	30 %
30'000 – 39'999	65 %	80'000 – 89'999	20 %
40'000 – 49'999	60 %	90'000 – 99'999	10 %
50'000 – 59'999	50 %	Ab 100'000	0 %

Der Transport des Kindes zwischen Wohn- und Betreuungsort liegt in der Verantwortung der Eltern und ist nicht beitragsberechtigt.

10.2. Mittagsbetreuung

Für in Brugg wohnhafte Kindergarten- und Primarschulkinder wird die Mittagsbetreuung in Brugg von der Stadt mit direkten Beiträgen an die Betreuungsinstitution unterstützt (Objektfinanzierung).

Die Eltern bezahlen in jedem Fall einen Basistarif von Fr. 8.– pro Mittagsbetreuung. Auf die verbleibenden Kosten bis zum Erreichen des Maximaltarifs werden einkommensabhängige Beiträge gemäss Ziffer 10.1 ausgerichtet.

10.3. Maximaltarife

Entschädigt werden die effektiven Kosten, sofern sie die nachfolgenden Maximaltarife nicht übersteigen. Überschreiten die Tarife der gewählten Betreuungsinstitution diese Maximaltarife, so gelten letztere als Basis für die Berechnung der Beiträge.

Tagesfamilien

Modul	Babys (bis 18 Monate)	Kinder (ab 19 Monate bis Ende Primarschule)
Nach Vereinbarung, inkl. Mahlzeiten	12.-/Std.	10.-/Std.

Babys (bis 18 Monate)

Modul	Maximaltarif
Ganzer Tag (inkl. Mahlzeiten)	135.-
Halber Tag (inkl. Mahlzeiten)	95.-
Halber Tag (ohne Mittagessen)	70.-

Kleinkinder (19 Monate bis Kindergarten-Eintritt)

Modul	Maximaltarif
Ganzer Tag (inkl. Mahlzeiten)	115.-
Halber Tag (inkl. Mahlzeiten)	85.-
Halber Tag (ohne Mittagessen)	65.-

Babys und Kleinkinder werden in privaten Kindertagesstätten betreut. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Institution.

Kindergarten- und Primarschul-Kinder

Modul	Zeit	Maximaltarif
Ganzer Tag (inkl. Mahlzeiten)	06.45 – 18.15 Uhr	95.–
Halber Tag (ohne Mittagessen)	06.45 – 11.45 Uhr oder 13.30 – 18.15 Uhr	50.–
Mittagsbetreuung	11.45 – 13.30 Uhr	28.–
Frühbetreuung	06.45 – 08.15 Uhr	16.–
Randstunde	08.15 – 09.00 Uhr oder 13.30 – 14.15 Uhr	8.–
Nachmittagsbetreuung	2 – 2.5 Stunden	30.–
Nachmittagsbetreuung	2.5 – 4 Stunden	40.–

Kosten für Transporte, Mitgliederbeiträge, Einschreibegebühren, Mahngebühren etc. sind nicht beitragsberechtigt.

Kindergarten- und Primarschul-Kinder werden in den schulergänzenden Tagesstrukturen der Stadt oder in privaten Kinderhorten mit entsprechendem Angebot betreut. Für die Betreuung in privaten Horten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Institution.

Für die Betreuung in den schulergänzenden Tagesstrukturen gilt:

- Für die Durchführung eines Moduls an einem Standort müssen durchschnittlich 5 Kinder für dieses Modul angemeldet sein.
- Sind an einem Standort weniger als durchschnittlich 5 Kinder für ein Modul angemeldet, kann die Betreuung an einem anderen Standort der schulergänzenden Tagesstrukturen stattfinden. Den Eltern wird der Betreuungsort vor Beginn des Schuljahres mitgeteilt.
- Die Eltern sind für den Transport der Kinder vom Wohn- zum Betreuungsstandort und umgekehrt verantwortlich.
- Werden Betreuungsstandorte zusammengelegt, ist die Trägerschaft der schulergänzenden Tagesstrukturen verantwortlich für den Transport der Kinder vom Betreuungs- zum Schulstandort und umgekehrt.

11. Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt per 1. August 2019 in Kraft.

NAMENS DES STADTRATS

Frau Stadtammann:
Barbara Horlacher

Der Stadtschreiber:
Yvonne Brescianini

1. Teilrevision am 15. April 2020 mit Inkrafttreten per 1. August 2020

2. Teilrevision am 22. April 2025 mit Inkrafttreten per 1. August 2025